



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

122576 / 411.90.00

Auftrag **Xenia Bischof und Mitunterzeichnende**

betreffend

Situationsanalyse der Strassenprostitution in Chur, vorwiegend im Rossbodengebiet, in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen für die Sexarbeitenden

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage/Auftrag

Die Unterzeichnenden schildern den Auftrag im Wesentlichen folgendermassen:

Seit Juni 2013 sei beim Rossbodenareal, dem eigentlichen Churer Strassenstrich, eine zeitliche Einschränkung von 22.00 bis 06.00 Uhr festgelegt worden. Die versuchsweise zeitliche Einschränkung der Strassenprostitution von 22.00 bis 06.00 Uhr stelle für die Sexarbeiter/-innen aus arbeitsrechtlicher Sicht einen einschneidenden Eingriff in ihre Verdienstmöglichkeiten dar. Die zeitliche Einschränkung solle nun im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur in Art. 26 Abs. 2 und 3 verankert werden. Ein damaliger Vorstoss von Oliver Hohl, BDP- und SVP-Fraktion sowie Mitunterzeichnenden zur Erwirkung eines Verbots der Strassenprostitution sei vom Gemeinderat (GRB.2014.8) vom 30. Januar 2014 abgelehnt worden. Im Zusammenhang mit der vorhergehenden Evaluation im Rossbodenareal seien zur Entlastung der umliegenden Gewerbebezonen zu-





sätzliche Abfalleimer sowie zwei mobile Toiletten (ToiToi) aufgestellt worden. Auf eine minimale Arbeitsstruktur für die Strassenprostitution, wie zum Beispiel Schutzkabinen, sei mit der Bemerkung, dass für Strassenprostitution keine öffentlichen Gelder zur Verfügung gestellt werden, bewusst verzichtet worden. Einerseits werde die Gewerbefreiheit der Sexarbeitenden massiv eingeschränkt, da die Arbeitszeit nur von 22.00 bis 06.00 Uhr bewilligt werde, andererseits würden aber keine Massnahmen bezüglich Sicherheit, Schutz und Gesundheit von der Stadt vorgenommen. Deshalb werde die Situation der Strassenprostitution in Chur als menschenunwürdig, ungleichberechtigt und in diesem Sinne als verfassungswidrig gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Menschenwürde Art. 7, Rechtsgleichheit Art. 8, Wirtschaftsrecht Art. 27) erachtet. Wer sich vorstelle, wie Sexarbeitende – vor allem auch in den Wintermonaten – zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr morgens ihrer Arbeit nachgehen, könne nur schwer ein erhöhtes Gesundheitsrisiko verneinen sowie menschenunwürdige Arbeitszustände erkennen. Der Stadtrat werde hiermit beauftragt, die Möglichkeiten einer Schutzzone mit Unterschlupf (zum Beispiel Container mit Toiletten und Aufwärmmöglichkeit) zu prüfen, um gesundheitspolitische und arbeitsrechtliche Verantwortung zu übernehmen.

2. Bisher getroffene Massnahmen sowie Erfahrungen

2.1 Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen

Im Jahr 2011 stellten die Stadtpolizei Chur und die Kantonspolizei Graubünden erstmals eine starke Zunahme der Strassenprostitution im Gebiet Rossboden fest. Die damalige Zunahme war vor allem auf die Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf die Oststaaten zurückzuführen. Die Anzahl stieg teilweise bis gegen 25 Sexarbeitende an und diese boten damals ihre Dienste offenkundig bereits in den späten Nachmittagsstunden (ab ca. 16.00 Uhr) an. Dementsprechend beschwerten sich vor allem Eltern bei der Zu- und Wegfahrt mit ihren Kindern zu den Sportanlagen Obere Au. Des Weiteren gingen mit der Ausübung der Tätigkeit negative Begleiterscheinungen einher, insbesondere waren dies die Verunreinigung von privatem und öffentlichem Grund mit gebrauchten Präservativen und weiteren Abfällen sowie die Verrichtung der Notdurft. Aber auch Gewerbebetriebe (vor allem Garagenbetriebe) waren durch die negativen Begleiterscheinungen unmittelbar betroffen. So wurde die Situation für deren Kundschaft sowie für die Gewerbebetriebe selbst damals als unhaltbar bezeichnet. Gestützt auf diese Feststellungen veranlasste die Stadtpolizei folgende Sofortmassnahmen:



- Absprachen mit der Kantonspolizei betreffend koordiniertem Vorgehen;
- Polizeipräsenz und Verkehrskontrollen im Raum Pulvermühle-/Rossbodenstrasse mit der Ahndung von Tatbeständen der Strassenverkehrsgesetzgebung (z.B. verbotenes Parkieren, unnötiges Herumfahren, Verursachen von vermeidbarem Lärm);
- Kontaktaufnahme und Umfrage bei den Gewerbetreibenden im Bereich Pulvermühle-/Rossbodenstrasse betreffend die Situation mit Hinweisen auf verschiedene Möglichkeiten bzw. Massnahmen (Meldung an die Polizei, Absperrungen, Bewegungsmelder mit Licht, Hinweistafeln, Videoüberwachung auf privatem Grund usw.).

Die Sofortmassnahmen zeigten jedoch nur eine beschränkte Wirkung bzw. Beschwerden gingen weiterhin ein, da die Strassenprostitution immer noch bereits ab den späteren Nachmittagsstunden angeboten werden konnte und sich die Verunreinigungen nur gering reduzierten. Anhand dieser Tatsachen beschloss der Stadtrat mit SRB.2013.332 vom 4. Juni 2013 Massnahmen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen. In diesem Zusammenhang verfügte die Stadtpolizei als Versuch eine zeitliche Einschränkung der Strassenprostitution, welche diese nur noch in der Zeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr zulässig.

2.2 Begleitende Massnahmen

Sowohl zum Schutz der betroffenen angrenzenden Firmen und der Bevölkerung, aber auch zur Verbesserung der Situation der Sexarbeitenden entschied der Stadtrat mit erwähntem Beschluss, weitere Abfallbehälter sowie zwei mobile Toiletten (ToiToi) entlang der Rossbodenstrasse aufzustellen. Die zeitliche Einschränkung begleitete die Stadtpolizei unter anderem mit der persönlichen Sensibilisierung der Sexarbeitenden vor Ort sowie einem Informations-Flyer mit verständlichen Symbolen hinsichtlich Einschränkungen und Verhalten.

2.3 Erfahrungen seit Einführung der Massnahmen

Die negativen Auswirkungen sind seit Einführung der genannten Massnahmen (ab Juni 2013) merklich zurückgegangen, weshalb sich die Massnahmen als zielführend und sachgerecht erweisen. Auch die sporadischen Gespräche mit den angrenzenden Gewerbetreibenden ergaben mehrheitlich positive Rückmeldungen. So sind weniger Verunreinigungen feststellbar. Durch die zeitliche Einschränkung werden angrenzende Firmen



und deren Kundschaft sowie die Besucherinnen und Besucher der Sportanlagen – insbesondere Eltern mit Kindern und Jugendlichen – praktisch nicht mehr tangiert. Im Verlauf des Jahres 2013 hat sich die Anzahl der Sexarbeitenden bei durchschnittlich acht bis zehn Personen eingependelt. Das Angebot von Toiletten wird seitens der Prostitutionsausübenden geschätzt. Die Polizeipräsenz wurde und wird nach wie vor hochgehalten. Bei Bedarf erfolgen Information und Kommunikation sowohl mit den ansässigen Gewerbebetrieben als auch mit den Sexarbeitenden. Beschwerden bezüglich Strassenprostitution bei der Pulvermühle-/Rossbodenstrasse sind bei der Stadtpolizei seit Juni 2013 nur noch marginal eingegangen.

3. Ist-Zustand Strassenprostitution

Vor den Corona bedingten Einschränkungen (Verbot der Angebote von Prostitution) gingen durchschnittlich vier bis sechs Personen im Bereich Pulvermühle-/Rossbodenstrasse der Strassenprostitution nach. Die Personen sind mehrheitlich ausländische Staatsangehörige. Vereinzelt sind jedoch auch schweizerische Staatsangehörige zu verzeichnen. In Zusammenhang mit der alltäglichen bzw. nächtlichen Patrouillentätigkeit der Stadtpolizei wird regelmässig sichtbare Polizeipräsenz markiert. Diese Präsenz dient in erster Linie der Sicherheit der Sexarbeitenden und wird von diesen auch geschätzt, sofern die Präsenz nicht zu lange dauert (abschreckende Wirkung auf die Kundschaft). Die heutigen Auswirkungen auf die Bevölkerung und das Gewerbe (Firmen) durch die zeitlich eingeschränkte Strassenprostitution darf – auch anhand gegenwärtiger Rückmeldungen – als zufriedenstellend bezeichnet werden. Eine problematische Sicherheitslage für Sexarbeitende aufgrund der zeitlichen Einschränkung ist nicht erkennbar. Die Informations- und Kommunikationsarbeit erfolgt weiterhin bedarfsgerecht. Nach den Angaben des zuständigen Spezialdiensts der Kantonspolizei Graubünden werde vermehrt in Lokalitäten oder Privatwohnungen der Sexarbeit nachgegangen.



4. Rechtliches

4.1 Regelung in der Stadt Chur

In der Stadt Chur ist die Strassenprostitution im Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411) wie folgt geregelt:

Art. 28 Prostitution

¹ *Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:*

- a) *auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;*
- b) *in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;*
- c) *in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.*

Im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur beschloss der Gemeinderat an der Sitzung vom 14. Mai 2020 (GRB.2020.19) folgende Änderung:

Art. 26 Prostitution

¹ *Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:*

- a) *auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;*
- b) *in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;*
- c) *in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.*

² ***Die Strassenprostitution darf nur zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr ausgeübt werden.***

³ ***Der Stadtrat kann weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen verfügen.***

Im Umkehrschluss ist die Ausübung der Strassenprostitution an anderen Örtlichkeiten erlaubt. In der Stadt ist dies vorwiegend an der Pulvermühle-/Rossbodenstrasse der Fall.

4.2 Strafrecht

Obwohl sexuelle Ausbeutung zwar häufig im Prostitutionsmilieu stattfindet, sind hingegen nach schweizerischem Rechtsverständnis nicht alle Prostituierten beispielsweise von Menschenhandel (vgl. Art. 182 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.0) betroffen. Für viele Personen in- und ausländischer Herkunft stellt die Prostitution eine legal und freiwillig ausgeübte Erwerbstätigkeit dar. Die Gründe, die dazu führen, das Auskom-



men mit Prostitution zu bestreiten, sind jedoch vielfältig¹. Nebst dem Menschenhandel ist im Prostitutionsmilieu an die verbotene Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) sowie an weitere Delikte, namentlich gegen die sexuelle Freiheit bzw. Leib und Leben, zu denken. Seit dem Jahr 2014 steht zudem die sexuelle Handlung mit minderjährigen Personen (d.h. die Sexarbeitenden müssen 18 Jahre alt sein, da die sexuelle Mündigkeit bereits ab 16 Jahren beginnt) gegen Entgelt unter Strafe (Art. 196 StGB).

4.3 Ausländerrecht/Arbeitsbewilligung

Bei einem erheblichen Teil der Sexarbeitenden handelt es sich um ausländische Staatsangehörige aus EU-Staaten. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für deren Aufenthalt finden sich entweder in Staatsverträgen oder im Bundesrecht. Namentlich sind dies das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.122.681) und das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20).

4.3.1 Unselbstständige Tätigkeit ausländischer Staatsangehörigen

Arbeiten Personen in einer Kontaktbar, einem Saunaclub, einem einschlägigen Hotel oder einem Bordell ist von einem Anstellungsverhältnis auszugehen und beim Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) ist eine Aufenthaltsbewilligung einzuholen. Vor der Anstellung hat sich der Arbeitgeber zu vergewissern, ob die zukünftige Mitarbeiterin oder der zukünftige Mitarbeiter im Besitze einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung ist, welche ein Arbeitsverhältnis ermöglicht. Personen aus den EU-27 Staaten benötigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung, welche vor Stellenantritt zu beantragen ist. Bei Personen aus den EU-2 Staaten prüft das AFM den Inländervorrang². Der Arbeitgeber kann Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 90 Tage vor Stellenantritt beim Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) melden³.

¹ Vgl. Bericht des Bundesrates zum Postulat 12.4162 Streiff-Feller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Fehr zur Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Seite 15.

² Vgl. <https://www.gr.ch/Fremdenpolizei/Sexgewerbe/Unselbstständig>.

³ Vgl. [https://www.gr.ch/Fremdenpolizei/Sexgewerbe/Meldeverfahren im Sexgewerbe](https://www.gr.ch/Fremdenpolizei/Sexgewerbe/Meldeverfahren%20im%20Sexgewerbe).



4.3.2 Selbstständige Tätigkeit ausländischer Staatsangehörigen

Es besteht für Personen aus den EU-Ländern die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung beim AFM als selbstständige Sexarbeitende unter folgenden Voraussetzungen zu beantragen:

- Mietvertrag über eigenes auf Dauer angemietetes Studio oder Wohnung
- Registrierung bei der Steuerbehörde
- Registrierung bei der AHV
- Vorhandene Krankenversicherungen
- Kostenplan⁴

Die Strassenprostitution fällt beispielsweise unter selbstständige Erwerbstätigkeit im Sexgewerbe⁵. Für selbstständig erwerbstätige Sexarbeitende aus EG-Staaten besteht ebenfalls die Möglichkeit, im Meldeverfahren maximal 90 Tage pro Kalenderjahr in der Strassenprostitution zu arbeiten. Das Meldeformular muss im Kanton Graubünden beim KIGA eingereicht werden.

4.3.3 Schweizer Staatsangehörige/Weitere Aufenthaltsbewilligungen

Selbstverständlich dürfen schweizerische Staatsangehörige oder Personen (z.B. mit einer Niederlassungsbewilligung / C-Ausweis) im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen der unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit im Sexgewerbe nachgehen.

4.4 Zulässigkeit der zeitlichen Einschränkung der Strassenprostitution

Jede auf Erwerb gerichtete private Tätigkeit steht gemäss Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Das Ausüben der Prostitution als private und legale Tätigkeit untersteht ebenfalls der Wirtschaftsfreiheit (BGE 137 I 167 E. 3.1 S. 172). Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit sind zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und den Kerngehalt des Grundrechts nicht einschränken (Art. 36 BV) sowie wenn sie nicht vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen (Art. 94 Abs. 4 BV). Sofern öffentlicher Grund für die Ausübung der Prostitution beansprucht wird, sind jedoch weitergehende Einschränkungen als auf Privatgrund zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.333/2001 vom 2. Juli 2002, E. 4.4). Vorliegend liegt die zeitliche Einschränkung bezogen auf die Stadt, u.a. zum Schutz der Bevölkerung

⁴ Vgl. <https://www.gr.ch/Fremdenpolizei/Sexgewerbe/Selbstständig>.

⁵ Vgl. [https://www.gr.ch/Dienstleistungen/Fremdenpolizei/Sexgewerbe/Meldeverfahren im Sexgewerbe](https://www.gr.ch/Dienstleistungen/Fremdenpolizei/Sexgewerbe/Meldeverfahren%20im%20Sexgewerbe).



von negativen Auswirkungen, durchaus im öffentlichen Interesse, ist verhältnismässig und weicht nicht vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit ab. Gleichermassen erachtet es auch das Bundesgericht als zulässig, die Ausübung der Strassenprostitution von 22.00 bis 02.00 Uhr zu beschränken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_106/2015 vom 26. Juni 2015, E. 4.4). Für Sexarbeitende ist es zumutbar, so wie auch für andere Gewerbetreibenden, in erster Linie private Räumlichkeiten zu benützen und nicht den öffentlichen Raum. Für die Anwerbung von Kunden gibt es offenkundig andere Möglichkeiten (Inserate, Internet usw.), als die Kunden einzig auf der öffentlichen Strasse anzuwerben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_106/2015 vom 26. Juni 2015, E.4.6). Demnach erweist sich eine zeitliche Einschränkung wie im Polizeigesetz der Stadt Chur vorgesehen als verfassungskonform. Ein gänzlich Verbot der Ausübung der Prostitution wäre hingegen mit der Wirtschaftsfreiheit nicht vereinbar (BGE 137 I 167 E. 3.1 S. 172).

5. Zuständigkeiten

5.1 Bewilligungserteilung und Kontrollen

Die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen ist Sache des AFM bzw. KIGA. Kontrollen liegen in der Zuständigkeit der Ämter und der Kantonspolizei Graubünden.

5.2 Strafverfolgung

Ermittlungen und die Verfolgung von Straftaten hinsichtlich möglicher sexuellen Ausbeutung von Sexarbeitenden bzw. die Kontrollen von Etablissements des Sexgewerbes sowie von den in der Strassenprostitution tätigen Personen obliegen der Kantonspolizei Graubünden.

5.3 Kommunale Polizeiaufgaben

Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Aufgaben hat die Stadtpolizei, gestützt auf Meldungen oder eigenen Feststellungen (beispielsweise bei Belästigungen von Sexarbeitenden durch Freier o.ä.), Erstintervention zu bewältigen bzw. den polizeilichen Grundauftrag bei der täglichen Patrouillentätigkeit zu erfüllen. Für Kontrollen und den Vollzug der im städtischen Polizeigesetz statuierten Einschränkungen der Strassenprostitution ist ebenfalls die Stadtpolizei zuständig.



5.4 Prävention im Sozialbereich

In der Stadt bietet die Frauenzentrale Graubünden Beratungs- und Selbsthilfeangebote für Frauen an. In anderen Kantonen bestehen spezifische Fachstellen für alle Sexarbeitende. Bei diesen Institutionen handelt es sich zum einen um gemeinnützige nichtstaatliche Organisationen (NGOs). Dies sind beispielsweise die Fachstelle "XENIA" für Sexarbeit in Bern oder "Isla Victoria" der Zürcher Stadtmission als Anlaufstelle für Sexarbeitende. In Olten ist dies die Fachstelle "Lysistrada". Zum anderen gibt es auch durch das Gemeinwesen betriebene Fachstellen, so etwa in der Stadt Zürich die Beratungsstelle "Flora Dora" des Sozialdepartements.

6. Realisierung einer Container-Lösung

6.1 Handhabung in anderen Städten

In Zürich steht beim sogenannten Strichplatz "Depotweg" ein Containerpavillon mit Aufenthaltsraum sowie mit Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten (betrieben durch die Beratungsstelle "Flora Dora") zur Verfügung. In St. Gallen und Winterthur gibt es an und für sich keine "klassische" Strassenprostitution (Ausübung der Sexarbeit vornehmlich in Räumlichkeiten) und demzufolge auch keine Aufenthaltsräume auf öffentlichem Grund. In Olten übernimmt die private Organisation "Lysistrade" (sporadisch mit einem Fahrzeug vor Ort) die Betreuung der Sexarbeitenden. Den Angaben der Sicherheitsabteilung nach ist in Olten aufgrund von zeitlichen Einschränkungen ein merklicher Rückgang des Angebots der Strassenprostitution zu verzeichnen. In Luzern betreibt die Stadt selbst ein Container mit einem Betreuungsangebot für Sexarbeitende.

6.2 Bauvorschriften

Der Auftrag verlangt, die Möglichkeit einer Schutzzone mit "Unterschluß" (zum Beispiel mit einer Container-Lösung) für die Sexarbeitenden der Strassenprostitution zu prüfen. Für die Realisierung einer solchen Lösung gelten gemäss Angaben des städtischen Bausekretariates folgende Bauvorschriften:

- Bis sechs Monate pro Jahr → vereinfachtes Baubewilligungsverfahren:
Für Bauten und Anlagen, die nicht länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, kann das vereinfachte Baubewilligungsverfahren angewendet werden (Art. 40 Abs. 1 Ziff. 6 Raumplanungsverordnung des Kantons Graubünden).



- Bis maximal drei Jahre → ordentliches Baubewilligungsverfahren:
Ein Provisorium, welches auf maximal drei Jahre befristet ist, benötigt ein ordentliches Baubewilligungsverfahren. Bei dieser befristeten Baubewilligung sind die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle nicht erforderlich (Art. 9 Abs. 1 lit. c Energieverordnung des Kantons Graubünden, BEV; BR 820.210).
- Permanente Lösung → ordentliches Baubewilligungsverfahren:
Bei allen anderen Bauten, das heisst bei einer dauerhaften Container-Lösung, muss das ordentliche Baubewilligungsverfahren angewendet und die Anforderungen gemäss Art. 7 BEV (Winterlicher Wärmeschutz) eingehalten werden.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind generell verboten (Art. 10 Abs. 1 lit. a des Energiegesetzes des Kantons Graubünden, BEG; BR 820.200). Auf begründetes Gesuch hin kann ausnahmsweise die Installation neuer oder der Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bewilligt werden, wenn die betroffene Bauteile abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist.

6.3 Standort und Kosten

Die Standortfrage müsste im Rahmen der beauftragten Prüfung evaluiert werden. Einerseits sollte der Container inkl. WC-Kabinen in der Nähe der zulässigen Örtlichkeiten im Bereich Rossbodenstrasse aufgestellt werden und andererseits aber auch nicht zu nahe bei den Sportanlagen bzw. beim Park- und Eventplatz, da auch Abendveranstaltungen mit Publikumsverkehr auf der Oberen Au stattfinden. Zudem sollten bei der Standortfrage des Containers die laufenden Entwicklungen auf dem Areal der Oberen Au sowie eine gewisse Privatsphäre der Sexarbeitenden berücksichtigt werden.



Die Kosten für einen Aufenthalts-Container inkl. WC auf öffentlichem Grund beziffern sich in etwa folgendermassen:

Variante temporär über die Wintermonate

- | | |
|--|-----------------------|
| - Anschaffung Container mit integriertem WC / Installationen | <u>Fr. 18'000.--*</u> |
| - Halbjährliche Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung usw.) | Fr. 14'500.-- |

Variante ganzes Jahr / permanente Lösung

- | | |
|--|-----------------------|
| - Anschaffung Container mit integriertem WC / Installationen | <u>Fr. 22'000.--*</u> |
| - Jährliche Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung usw.) | Fr. 21'000.-- |

* Die Installationskosten (Erschliessungskosten für Strom und Wasser) können je nach Standort deutlich variieren.

7. Erwägungen und Schlussfolgerungen

Eine zeitliche Einschränkung bzw. Einschränkungen der Strassenprostitution ist letztendlich nicht verfassungswidrig und durchaus zulässig. Wie die Erfahrungen aufzeigen, sind Einschränkungen notwendig sowie sachgerecht. Für Sexarbeitende ist es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zudem zumutbar, wie auch für andere Gewerbetreibende, in erster Linie private Räumlichkeiten zu benützen und nicht den öffentlichen Raum. In den letzten sieben Jahren wird, zusammen mit den erwähnten begleitenden Massnahmen (z.B. WC-Kabinen, Abfallbehälter, Sensibilisierung der Sexarbeitenden vor Ort, Kommunikation mit den betreffenden Gewerbebetrieben, präventive Polizeipräsenz), die Situation laufend beurteilt und dabei sind keine nennenswerten Probleme festzustellen.

Trotzdem kann der Stadtrat die Problematik im Sinne des Auftrags nachvollziehen. Die Anmietung von privaten Räumlichkeiten durch die Stadt ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht vorrangig. Deshalb wird der Stadtrat die Realisierung einer Containerlösung prüfen, wobei eine permanente Lösung, welche ein ordentliches Baubewilligungsverfahren benötigt, im Vordergrund steht. Bei Überweisung des Auftrags ist primär die Standortfrage zu klären und anschliessend würde die Projektierung in Auftrag gegeben. Der Stadtrat hofft, dass bereits auf den kommenden Winter 2020/2021 eine passende Lösung gefunden werden kann.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Chur, 7. Juli 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Urs Marti



Markus Frauenfelder

Anhang

Situationsplan



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom

19.5.20

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber



Auftrag zur Situationsanalyse der Strassenprostitution in Chur, vorwiegend im Rossbodengebiet, in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen für die Sexarbeitenden

Seit dem Juni 2013 wurde im Rossbodenareal, dem eigentlichen Churer Strassenstrich, versuchsweise eine zeitliche Einschränkung der Strassenprostitution von 22 bis 6 h festgelegt. Dies stellte für die Sexarbeiter_innen aus arbeitsrechtlicher Sicht ein einschneidender Eingriff in ihre Verdienstmöglichkeiten dar. In der Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur soll diese zeitliche Einschränkung nun verankert werden (Art. 26 Abs. 2 und Abs.3 PG).

Der damalige Vorstoss von Oliver Hohl, BDP- und SVP-Fraktion sowie Mitunterzeichnenden, im Gemeinderat ein Verbot der Strassenprostitution zu erwirken wurde im Gemeinderat abgelehnt (GRB 2014.8).

Im Zusammenhang mit der vorhergehenden Evaluation im Rossbodenareal wurden zur Entlastung der umliegenden Gewerbezone zusätzliche Abfalleimer sowie 2 mobile Toiletten (toitoi) aufgestellt. Auf eine minimale Arbeitsstruktur für die Strassenprostitution, wie zum Beispiel Schutzkabinen, wurde bewusst verzichtet, mit der Bemerkung, dass für Strassenprostitution keine öffentlichen Gelder zur Verfügung gestellt werden.

Da einerseits die Sexarbeiter_innen in ihrer Gewerbefreiheit von der Stadt Chur massiv eingeschränkt werden indem ihre Arbeitszeit nur von 22.00 h bis 6.00 h morgens bewilligt ist, andererseits aber keine Massnahmen bezüglich Sicherheit, Schutz und Gesundheit von der Stadt vorgenommen werden, erachte ich die Situation der Strassenprostitution in Chur als menschenunwürdig, ungleichberechtigt und in diesem Sinne verfassungswidrig (Menschenwürde Art. 7, Rechtsgleichheit Art. 8, Wirtschaftsrecht Art. 27 gemäss Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft). Wer sich vorstellt, wie Sexarbeitende - vor allem auch in den Wintermonaten - zwischen 22 bis 6 h morgens ihrer Arbeit nachgehen, kann nur schwer ein erhöhtes Gesundheitsrisiko verneinen sowie menschenunwürdige Arbeitszustände erkennen.

Hiermit beauftrage ich den Stadtrat die Möglichkeit einer Schutzzone mit Unterschlupf (zum Beispiel Container mit Toilette und Aufwärmöglichkeit) zu prüfen, um gesundheitspolitisch und arbeitsrechtlich Verantwortung zu übernehmen.

Chur, 10.5.20

Xenia Bischof, SP-Gemeinderätin

Auftrag Xenia Bischof zur Situationsanalyse der Strassenprosti..

	Mitunterzeichnen	NICHT Mitunterzeichnen
13 Teilnehmer	✓7	✓5
<input type="text" value="Dein Name"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="radio"/> Walter Hegner		✓
<input type="radio"/> Mario Cortesi		✓
<input type="radio"/> Stefan Grass	✓	
<input type="radio"/> Jürg Kappeler	✓	
<input type="radio"/> Susanne Rechenberg	✓	
<input type="radio"/> Andi Schnoz	✓	
<input type="radio"/> Michel Peder		✓
<input type="radio"/> Hanspeter Hunger		✓
<input type="radio"/> Marco Tscholl		✓
<input type="radio"/> Jean-Pierre Menge	✓	
<input type="radio"/> Guido Decurtins	✓	
<input type="radio"/> Peter Portmann		
<input checked="" type="radio"/> Corina Cabalzar	✓	



Legende Eigentum Stadt Chur

-  Grundstück im Eigentum der Stadt Chur
Alleineigentum
Ansprechpartner für Landgeschäfte: Tiefbaudienste
-  Grundstück im Eigentum der Stadt Chur
Alleineigentum
Ansprechpartner für Landgeschäfte: Immobilien & Bewirtschaftung
-  Grundstück im Eigentum der Stadt Chur
Stockwerkeigentum oder unselbständiges Grundeigentum
Ansprechpartner für Landgeschäfte: Immobilien & Bewirtschaftung
-  Stadt Chur ist Baurechtsgeber
-  Stadt Chur ist Baurechtsnehmer

